Ingenieurbüro für
Bauplanung GmbH
Eberswalde

Telefon (03334) 203-0
Telefax (03334) 203-111
E-Mail sekretariat@ibe-Eberswalde.de
Internet www.ibe-Eberswalde.de

Brunnenstraße 4
16225 Eberswalde
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Uwe Grohs
Beratender Ingenieur
Telefon (03334) 203-102

Dokumentation

Objekt

TGE Technologie- und Gewerbepark Eberswalde - Erschließungsmaßnahmen

Verlängerung der Albert-Einstein-Straße
Verkehrsanlagen, Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Leistungsphase **Entwurfsplanung**

Bauherr WFGE Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH
Angermünder Straße 68
16225 Eberswalde

Objekt-Nr. 610 458

Datum Juli 2022

Ausfertigung

1 2 3 4 5 6

Bearbeiter St. Grohs

Geschäftsführer U. Grohs

Alle Rechte an dieser Dokumentation gem. Urheberrechtsgesetz verbleiben beim Ingenieurbüro.

INHALTSVERZEICHNIS

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt
1	Baubeschreibung	-	20
2	Übersichtskarte	-	1
3	Übersichtslageplan	-	1
4	Übersichtshöhenplan	-	-
5	Kostenberechnung - Verkehrsanlagen	-	38
6	Straßenquerschnitt (Bestandteil Unterlage 7)		
7	Lageplan – Straßenbau	1 : 250	1
8	Höhenplan	-	-
9	Geotechnischer Bericht	-	40
10	Ingenieurbauwerke	-	-
11	Schallschutzmaßnahmen	-	-
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan	-	-
13	Erschließungsmaßnahmen		
13.1	Lageplan der Erschließungsmaßnahmen	1 : 250	1
14	Grunderwerb	-	-
15	sonstige Pläne	-	-
15.1	Gesamtlageplan	1 : 250	1
15.2	Schleppkurvennachweis	-	-
15.3	Verkehrszeichenplan	-	-
15.4	Baumfällungen	-	-
15.5	Deckenhöhenplan	-	-

Ingenieurbüro für
Bauplanung GmbH
Eberswalde

Telefon (03334) 203-0
Telefax (03334) 203-111
E-Mail sekretariat@ibe-Eberswalde.de
Internet www.ibe-Eberswalde.de

Brunnenstraße 4
16225 Eberswalde
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Uwe Grohs
Beratender Ingenieur
Telefon (03334) 203-102

Baubeschreibung

Objekt

TGE Technologie- und Gewerbepark Eberswalde - Erschließungsmaßnahmen
Verlängerung der Albert-Einstein-Straße
Verkehrsanlagen, Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Leistungsphase **Entwurfsplanung**

Bauherr WFGE Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH
Angermünder Straße 68
16225 Eberswalde

Objekt-Nr. 610 458

Datum Juli 2022

Alle Rechte an dieser Dokumentation gem. Urheberrechtsgesetz verbleiben beim Ingenieurbüro.

Inhalt

TABELLENVERZEICHNIS III

UNTERLAGEN IV

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAUMAßNAHME 1

1.1. GEOGRAFISCHE EINORDNUNG DES PLANUNGSGEBIETS 1
1.2. VORHANDENE SITUATION 1
1.3. BAUGRUND 2
1.4. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN 2
1.5. BELEUCHTUNG 3
1.6. VERMUTETE BODENFUNDE 3
1.7. KAMPFMITTELBESEITIGUNG 3

2. TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMAßNAHME 4

2.1. TRASSIERUNG 4
2.2. QUERSCHNITTSGESTALTUNG 4
2.3. ENTWÄSSERUNG 5
2.4. OBERBAUKONSTRUKTION 5
2.4.1. FAHRBAHN 5
2.4.2. GEHWEG 6
2.5. BANKETTE 6
2.6. VERSICKERUNGSMULDEN 6
2.7. ERDBAU 6
2.8. BAUWERKE, DURCHLÄSSE 7
2.9. AUSSTATTUNG 7
2.10. RANDEINFASSUNGEN 7

3. AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN - STRAßENBAU 8

3.1. ART UND UMFANG 8

4. MEDIENERSCHLIEßUNG 9

4.1. TRINKWASSERVERSORGUNG 9
4.2. SCHMUTZWASSERENTSORGUNG 9

5. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG 11

5.1. LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE 11
5.1.1. PLÄTZE FÜR BAUSTELLENEINRICHTUNG 11
5.1.2. LAGERPLÄTZE 11
5.2. NIEDERSCHLAGSWASSER 11
5.3. IMMISSIONSSCHUTZBEREICHE UND OBJEKTE 11
5.4. GRENZZEICHEN 12
5.5. VERKEHRSRECHTLICHE ANORDNUNG 12

5.6. VERKEHRSUMLEITUNGEN 12
5.7. LICHTRAUMPROFIL 12
5.8. ÖFFENTLICHER VERKEHRSRAUM 12
5.9. VERKEHRSSICHERUNG IM BAUFELD 13
5.10. SCHACHTERLAUBNISSCHEINE 13
5.11. ACHSEINMESSUNG 13

6. BAUABLAUF 14

6.1. REIHENFOLGE UND ABWICKLUNG DER ARBEITEN 14
6.2. BAUZEITENPLAN 14
6.3. GERÄTE UND ARBEITSKRÄFTEEINSATZPLAN 14
6.4. ZAHLUNGSPLAN 14
6.5. BAUTAGESBERICHTE 14
6.6. RECHNUNGSLEGUNG 15
6.7. VERTRETUNGSBEFUGNISSE UND TEILNAHME AN BAUBESPRECHUNGEN 15

7. UMWELTSCHUTZ UND ABFALLENTSORGUNG 16

8. ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSPLANES 17

9. TECHNISCHE REGELWERKE UND VERTRAGSBEDINGUNGEN 18

9.1. VERKEHRSFÜHRUNG UND VERKEHRSSICHERHEIT 18
9.2. ERD- UND GRUNDBAU 18
9.3. OBERBAU 18
9.4. GESTEINSKÖRNUNGEN UND SCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL 18
9.5. PFLASTER UND PLATTENBELÄGE 19

10. ANGABEN ZUR BAUAUSFÜHRUNG 20

10.1. VERKEHRSREGELUNG WÄHREND DER BAUZEIT 20
10.2. BAUABLAUF/TERMINE 20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: GEOGRAFISCHE LAGE DES BAUFELDES 1

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: FESTLEGUNG DER RANDBEDINGUNGEN FÜR DIE TRASSIERUNG 4
TABELLE 2: QUERSCHNITTSELEMENTE UND ELEMENTBREITE 5
TABELLE 3: OBERBAUKONSTRUKTION DER FAHRBAHN GEMÄß DEN RSTO 12, TAFEL 1, ZEILE 5, BELASTUNGSKLASSE 1,8 [3] 5
TABELLE 4: OBERBAUKONSTRUKTION DER FAHRBAHN GEMÄß DEN RSTO 12, TAFEL 1, ZEILE 3, BELASTUNGSKLASSE 3,2 [3] 6

Unterlagen

(1) Bestandsvermessung ETRS 89 EPSG:35833, Höhenbezug DHHN 92
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Rainer Mallon
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Rudolf-Breitscheid-Straße 27
16225 Eberswalde
Tel. (0 33 34) 28 43 99
E-Mail: info@rainermallon.de

(2) Baugrunderkundung und – beurteilung
Prüfbericht: 22-0361-E0312
WILAB Straßenbau- und Baustoffprüfung
Coppistraße 10b
16227 Eberswalde

1. Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme

Die WFGE Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH, mit Sitz in der Angermünder Straße 68 in 16225 Eberswalde plant in Zusammenarbeit mit der Stadt Eberswalde die weiterführende Herstellung der Erschließungsanlage „Albert-Einstein-Straße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 400 „Technologie und Gewerbepark“. In diesem Zusammenhang wurde die ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde mit der Erstellung der Entwurfsplanung für die o.g. Baumaßnahme beauftragt.

1.1. Geografische Einordnung des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 400 „Technologie und Gewerbepark“ an der Landesstraße L 238 zwischen der Stadt Eberswalde und der Gemeinde Schorfheide, OT Lichterfelde.

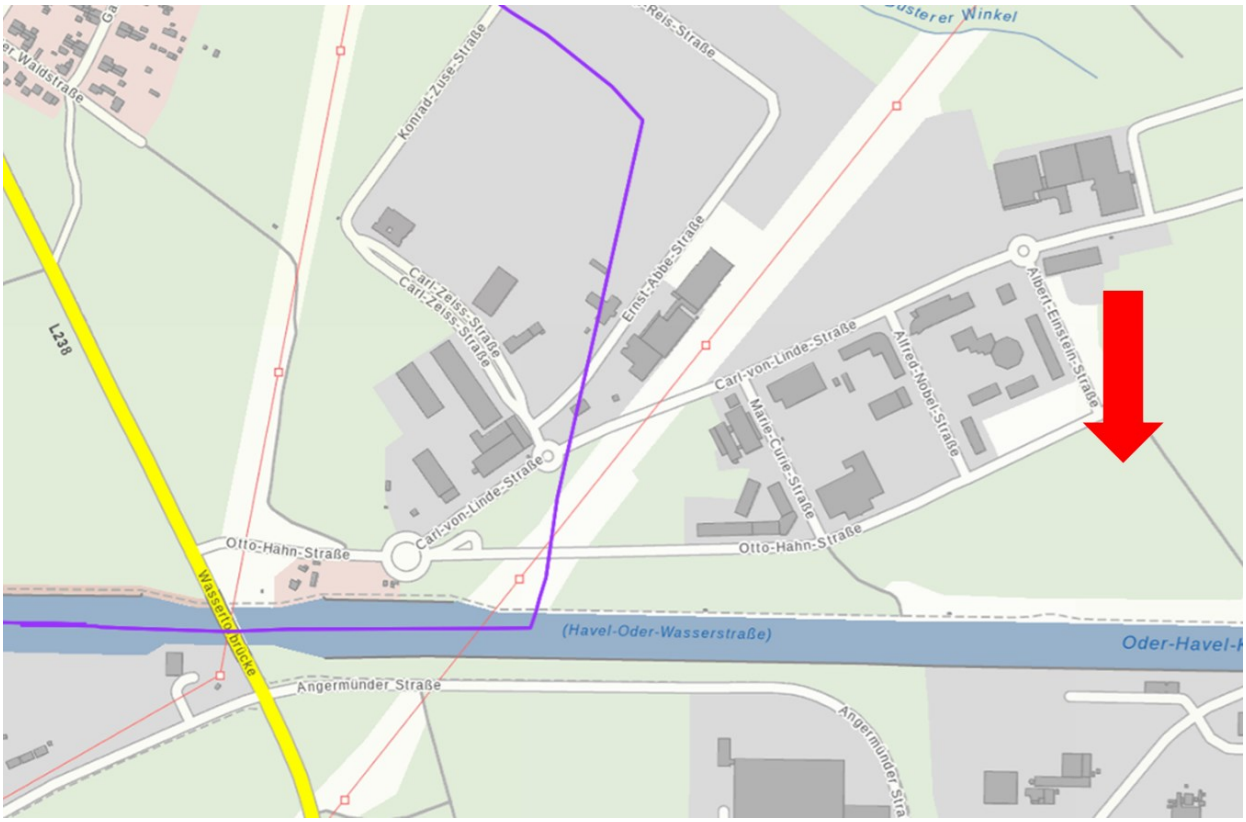

Abbildung 1:geografische Lage des Baufeldes

1.2. Vorhandene Situation

Derzeit handelt es sich bei der Baufläche um ausgewiesene, jedoch ungenutzte Bauflächen, welche im Zuge der Herstellung der Erschließungsanlagen einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden sollen. Im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung des Bebauungsplanes wurden die entsprechenden Genehmigungen eingeholt. Die nun herzustellende Verkehrsflächenbefestigung ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 400 „Technologie und Gewerbepark“.

Eine öffentliche Regenwasserkanalisation ist in den direkt angrenzenden öffentlichen Verkehrsräumen nicht vorhanden. D. h., dass das anfallende Oberflächenwasser im Baufeld durch geeignete Maßnahmen zu versickern ist.

Die Baulänge der geplanten Verkehrsanlage beträgt ca. 120 m.

1.3. Baugrund

Durch das Prüfinstituts WILAB Straßenbau- und Baustoffprüfung wurden entsprechende Baugrunderkundungen einschl. gründungstechnischer Schlussfolgerungen vorgenommen. Der vorhandene Baugrund weist eine ausreichende Versickerungsfähigkeit auf.

1.4. Ver- und Entsorgungsleitungen

In der übergeordneten Verkehrsanlage befinden sich:

- Elektroleitungen (einschl. Straßenbeleuchtung),
- Telekommunikationskabel,
- eine Gasleitung,
- eine Trinkwasserleitung,
- ein Schmutzwasserkanal.

Im Zuge der Herstellung der Erschließungsanlagen werden die v.g. Mediennetze entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den jeweiligen Leitungsträgern im Baufeld ergänzt und bis auf die jeweiligen Baugrundstücke im Zuge der Herstellung der Hausanschlüsse vorgestreckt.

Die genaue Lage aller vorhandenen Leitungen ist noch einmal genauestens abzufragen und von den Versorgungsträgern übergeben zu lassen. Im Anschluss sind die Leitungslagen mindestens 2 Wochen vor dem eigentlichen Baubeginn in der Örtlichkeit zu prüfen. Der Auftraggeber ist über das Ergebnis zu informieren.

Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer schriftlich zu erklären, dass er sämtliche Versorgungsbetriebe, deren Leitungen innerhalb der Baustelle liegen, von den anstehenden Arbeiten in Kenntnis gesetzt und er über die Lage aller Versorgungsleitungen entsprechende Auskünfte eingeholt hat.

Eine Kopie der in diesem Zusammenhang eingeholten Leitungs- und Medienpläne ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlagen seitens des Auftraggebers und/oder des Bauüberwachers vorzulegen.

Für alle Schäden, die innerhalb des Bauvorhabens an Versorgungsleitungen vom Unternehmer angerichtet werden, ist dieser allein verantwortlich.

Auf die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen wird besonders hingewiesen. Vor Verfüllung der Baugruben sind alle Leitungen noch einmal sorgfältig zu überprüfen. Etwaige Schäden sind in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Leitungseigentümer zu beseitigen.

Eine Abnahme durch den Leitungseigentümer ist vor Verfüllung erforderlich, hierrüber ist seitens des Auftragnehmers ein Protokoll anzufertigen und dem Auftraggeber sowie der Örtlichen Bauüberwachung vor Beginn der Arbeiten für das Verfüllen zur Bestätigung vorzulegen.

Bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Straßenleuchten oder Freileitungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich bei dem zuständigen Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen oder dem sonstigen Betreiber der elektrischen Anlage zu erkundigen, welche Sicherheitsabstände für Geräte und Einrichtungen bei der Durchführung der Arbeiten zu beachten und einzuhalten sind bzw. welche besonderen Maßnahmen erforderlich werden.

1.5. Beleuchtung

Im Baufeld wird in Abstimmung mit der Stadt Eberswalde eine Beleuchtungseinrichtung hergestellt. Derzeit wird geprüft, ob diese an die vorhandene Beleuchtungsanlage angeschlossen werden kann.

1.6. Vermutete Bodenfunde

Derzeit liegen keine Indikatoren hinsichtlich einem evtl. Vorhandenseins von Bodenfunden im Baufeld vor. Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung sowie der AG unverzüglich zu benachrichtigen.

1.7. Kampfmittelbeseitigung

entfällt

2. Technische Gestaltung der Baumaßnahme

2.1. Trassierung

Die Erarbeitung der Planungsunterlagen erfolgt unter Benutzung des Computerprogramms Vestra Infravision. Die Planung des Straßenbauvorhabens erfolgt unter Beachtung der einschlägigen, gültigen bautechnischen Regelwerke und der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Die für die Trassierung einer Verkehrsanlage im Planungsgebiet zutreffenden Randbedingungen sind in Tabelle 1 dargestellt.

Weitere Prämissen für die Trassierung waren:

- die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Regenwassers
- höhenmäßige Anbindung an die zu erschließenden Grundstücke

Tabelle 1: Festlegung der Randbedingungen für die Trassierung

Parameter	**Festlegung**
Länge der Trasse:	ca. 120 m
Planungsvorschrift:	RASt 06/09 - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen [1]
Straßentyp:	ES V - Gewerbestraße
Entwurfsgeschwindigkeit:	30 km/h
Begegnungsfall:	Lkw/ stehendes Fahrzeug
überplante Fläche:	ca. 1.500 m²

2.2. Querschnittsgestaltung

Auf Grund der vorhandenen Zwangspunkte und der vorgegebenen Randbedingungen wurde folgender Straßenquerschnitt (von links nach rechts in Stationierungsrichtung) festgelegt:

Tabelle 2: Querschnittselemente und Elementbreite

Querschnittselement	Breite der Querschnittselemente
Geländeangleichung	**k. A.**
Bankett	**0,50 m**
Gehweg	**1,50 m**
Fahrbahn	**5,00 m**
Bankett	**1,00 m**
Mulde	**≥ 1,50 m**
Geländeangleichung	**k. A.**
Gesamtbreite	**≥ 9,50 m**

2.3. Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über das Quer- unhd Längsgefälle der Fahrbahnoberfläche zu den neu herzustellenden Versickerungsmulden. Hierbei ist zu beachten, dass die Grundstückszufahrten die Mulden unterbrechen und somit die Versickerungsmöglichkeiten einschränken. Der rechnerische Nachweis der Versickerung ergibt jedoch unter der Berücksichtigung von Grundstückszufahrten (6 auf 8 Meter) eine ausreichende Dimensionierung der Versickerungsanlagen. Muldennotüberläufe wurden daher nicht vorgesehen.

2.4. Oberbaukonstruktion

2.4.1. Fahrbahn

Die Herstellung der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise entsprechend den RStO 12, Tafel 1, Zeile 5, Belastungsklasse 1,8. Der Wahl der Oberbaukonstruktion liegen grundsätzlich die Anforderungswerte aus den entsprechenden Regelwerken in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde.

Tabelle 3: Oberbaukonstruktion der Fahrbahn gemäß den RStO 12, Tafel 1, Zeile 5, Belastungsklasse 1,8 [3]

Schichtbezeichnung	Material	Dicke
Asphaltdeckschicht	Asphaltbeton AC 11 D S	**4,0 cm**
Asphaltbinderschicht	Asphaltbeton AC 16 B S	**6,0 cm**
Asphalttragschicht	Asphalttragschicht AC 22 T S	**10,0 cm**
Schottertragschicht	Schottertragschichtmaterial 0/32 gem. den ZTV SoB-StB 04/07,TP Gestein-StB 08 - $E_{V2} \geq 150$ MPa	**30,0 cm**
Planum	Anstehender Erdstoff - $E_{V2} \geq 45$ MPa	
	Gesamtdicke	**50,0 cm**

Anmerkung:

Sollte der Ev2 - Wert von 45 MN/m2 auf dem Planum nicht erreicht werden, so ist ein Bodenaustausch vorzunehmen und als bodenverbessernde Maßnahme 20 cm Schotter einzubauen. Außerdem sind in Abstimmung mit dem AG, AN und der örtlicher Bauüberwachung Probeflächen herzustellen.

2.4.2. Gehweg

Die Herstellung des Gehweges erfolgt in Pflasterbauweise entsprechend den RStO 12, Tafel 6. Der Wahl der Oberbaukonstruktion liegen grundsätzlich die Anforderungswerte aus den entsprechenden Regelwerken in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde. In den Bereichen der Grundstückszufahrten wird zusätzlich eine Frostschutzschicht 0/32 in einer Dicke von 18 cm angeordnet.

Tabelle 4: Oberbaukonstruktion der Fahrbahn gemäß den RStO 12, Tafel 1, Zeile 3, Belastungsklasse 3,2 [3]

Schichtbezeichnung	Material	Dicke
Pflasterbelag	Betonsteinpflaster 20 x 10 x 8 cm³ Farbe: grau	**8,0 cm**
Bettungsschicht	Gesteinskörnung 0/5 E_{CS}>35 TL Gestein – StB 04/07, TP Gestein-StB 08	**4,0 cm**
Schottertragschicht	Schottertragschichtmaterial 0/32 gem. den ZTV SoB-StB 04/07,TP Gestein-StB 08 $E_{V2} \geq 80$ MPa	**25,0 cm**
Planum	anstehender Erdstoff $E_{V2} \geq 45$ MPa	
	Gesamtdicke	**37,0 cm**

2.5. Bankette

Das fahrbahnseitige Bankett wird in einer Breite von 1,00 Meter hergestellt. Das zum Gehweg angrenzende Bankett erhält eine Breite von 0,50 Metern. Die Bankette sind in Schotterrasen herzustellen und entsprechend zu verdichten.

2.6. Versickerungsmulden

Die Versickerungsmulden erhalten eine Tiefe von 0,30 Metern und eine Breite von ca. 1,50 Metern. Die Geländesituation ist entsprechend zu profilieren und 20 Zentimeter dick mit Oberboden anzudecken. Anschließend ist eine Rasenansaat vorzunehmen.

2.7. Erdbau

Hinsichtlich der auszuführenden Erdbaumaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB). Die anforderungsgerechte Verdichtung ist durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

2.8. Bauwerke, Durchlässe

Bauwerke sind im Baubereich nicht vorhanden.

2.9. Ausstattung

Es ist eine verkehrsregelnde Beschilderung entsprechend dem bestätigten Verkehrszeichenplan des zustänigen Straßenverkehrsamtes vorzunehmen.

Während der Bauzeit demontierte Straßennamensschilder sind wieder aufzustellen.

Weiterhin sind die vorhandenen Verkehrsschilder abzubauen, zwischenzulagern und nach Bauende wieder aufzustellen.

2.10. Randeinfassungen

Die Fahrbahn erhält nachfolgend aufgeführte Randeinfassung, versetzt in 20 cm Unterbeton und mit 15 cm Rückenstütze aus Beton C 20/25:

- Tiefbordstein 10/25 aus Beton
- Hochrand (Abgrenzung zum Gehweg) 15/30 aus Beton

3. Auszuführende Leistungen - Straßenbau

3.1. Art und Umfang

Die überplante Fläche beträgt ca. 1.500 m².

Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen für den Ausbau zu realisieren:

- ggf. erforderliche Rodungsmaßnahmen durchführen
- Aufnahme Oberboden,
- Herstellung des Einschnitts durch Boden aufnehmen und entsorgen,
- Herstellung der Erschließungsanlagen Trink- und Schmutzwasser sowie Erdbauleitungen für Medienerschließung,
- Herstellen des Planums im Einschnittsbereich,
- Bodenaustausch außerhalb der Sollprofile, wenn auf dem Planum der Wert von EV2 $\geq$ 45 MN/m2 nicht erreicht wird,
- Einbau einer Frostschutz- und Schottertragschicht aus gebrochenen natürlichen Gesteinskorngemischen (Fahrbahn),
- Herstellung Gehweganlage,
- Befestigung der Verkehrsflächen mit der vorgesehenen Asphaltkonstruktion.

4. Medienerschließung

4.1. Trinkwasserversorgung

Die Erschließung wird über einen Erschließungsvertrag mit dem ZWA, Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde geregelt. Nach Fertigstellung der Anlage übernimmt der ZWA das Netz und betreibt dieses. Für die Erschließung gelten die Satzung des ZWA in der aktuellen Fassung und der Erschließungsvertrag. Die Versorgung des Plangebietes erfolgt vom vorhandenen System des ZWA in der Verkehrsanlage „Am Rohrpfuhl“. Die Verlegung der Leitungen erfolgt im Baufeld der Erschließungsstraße.

Die Versorgungsleitung im Baufeld wird in DN 100 ausgeführt.

Die Verlegung der Leitung erfolgt in der Fahrbahn, parallel zum Schmutzwasserkanal im Stufengraben. Eine Mindestüberdeckung von 1,50 m auch im Hausanschlussbereich ist zu gewährleisten.

Die Einordnung der Leitungen im Baufeld der Erschließungsstraße ist dem Gesamtlageplan (Unterlage 15.1) zu entnehmen. Die Leitung ist zu spülen, zu desinfizieren und zu beproben. Die Hygienefreigabe durch den Amtsarzt muss vor Inbetriebnahme, d.h. vor dem Anschluss an das vorhandene System vorliegen. Die Anschlüsse an das vorhandene Netz dürfen nur nach Abstimmung mit dem ZWA erfolgen.

Am Ende der Erschließungsstraße wird eine Spülkupplung in Form eines Unterflurhydranten für die Wartung der Trinkwasserleitung vorgesehen.

Der Grundstücksanschluss erfolgt über Anbohrarmatur mit Betriebsabsperrung und wird in DN 50 ausgeführt. Die Leitung endet 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze und 0,5 m über Gelände. Der vorgestreckte Hausanschluss ist wasserdicht und keimfrei zu verschließen. Die Anbohrung wird erst mit der geplanten Nutzung/Bebauung des Grundstücks hergestellt. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss.

Die Wasserzählung erfolgt auf dem Grundstück und ist bei der Gebäudeinstallation zu planen. Schieber, Hydranten und Anbohrarmaturen sind in der Örtlichkeit mit Hinweisschildern zu versehen. Die Standorte werden vor Ort festgelegt.

4.2. Schmutzwasserentsorgung

Die Erschließung wird über einen Erschließungsvertrag mit dem ZWA, Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde geregelt. Nach Fertigstellung der Anlage übernimmt der ZWA das Netz und betreibt dieses. Für die Erschließung gelten die Satzung des ZWA in der aktuellen Fassung und der Erschließungsvertrag. Die Entsorgung des Plangebietes erfolgt zum vorhandenen System des ZWA in der „Oststraße“. Die Verlegung der Leitungen erfolgt im öffentlichen Bauraum.

Das Schmutzwasser wird im freien Gefälle in den nördlichen Grundstücksteil des Erschließungsgebietes in das vorhandene Leitungsnetz geleitet.

Die Absteckung der Schmutzwassertrasse erfolgt auf Koordinatenbasis.

Der Schmutzwassersammler im Kanalnetz ist in DN 200 dimensioniert. Als Material ist Steinzeugrohr aufgrund der teilweise geringen Überdeckung im Bauzustand erforderlich. Für die Herstellung der Leitung gelten die Vorschriften des ATV-DVWK und die Verlegevorschriften der Hersteller.

Für sämtliche Rohre ist vor dem Einbau die erforderliche Rohrstatik entsprechend der jeweiligen Einbaubedingungen in prüffähiger Form zu übergeben. Die Schächte im Kanalnetz, lichter Schachtdurchmesser 1000 mm, werden als Betonfertigteilschächte bzw. in den Stichstraßen Kunststoffschächte unter Beachtung von ATV-DVWK A 157 hergestellt. Die Schachtabdeckungen mit Lüftungsöffnungen und Schmutzfang sind befahrbar, Klasse D auszuführen. Ausgehend von den Arbeitsschutzbestimmungen für die Wartung der Anlagen sind die Schächte mit Einsteighilfe zu planen.

Die Anbindung der Grundstücke erfolgt über Abzweigformstücke bzw. durch Anschluss an einen Kontrollschacht. Der Grundstücksanschluss, Kanal DN 150 aus Steinzeugrohr wird vorgestreckt und endet ca. 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze mit einem Hausanschlussschacht aus Kunststoff, lichter Schachtdurchmesser ID = 400 mm. Die lichte Schachttiefe liegt vorrangig bei T = 1,50 m.

5. Angaben zur Ausführung

5.1. Lager- und Arbeitsplätze

5.1.1. Plätze für Baustelleneinrichtung

Lager und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung können ggf. vom AG zur Verfügung gestellt werden bzw. ist deren Beschaffung Sache des AN. Ein Mehraufwand für größere Transportlängen, Verkehrsregelungen etc. ist in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren. Vor Abnahme der Bauleistungen hat der Auftragnehmer Erklärungen der Eigentümer evtl. privat genutzter Flächen beizubringen, dass die genutzten Flächen in einwandfreiem Zustand zurückversetzt sind und keine Forderungen gegen den Auftragnehmer und den Auftraggeber mehr bestehen.

Sollten im Zuge der Baumaßnahme Lagerflächen durch den AG zur Verfügung gestellt werden, so sind diese seitens des AN unaufgefordert und ohne gesonderte Vergütung gegen evtl. Kontaminationen durch Kraftstoffe und/oder Schmiermittel sowie vor Vereinreinigung durch Bauschutt zu schützen.

5.1.2. Lagerplätze

Zwischenlagerflächen für Erdstoffe und Schüttgüter können ggf. vom AG zur Verfügung gestellt werden bzw. ist deren Beschaffung Sache des AN.

Sollten im Zuge der Baumaßnahme Zwischenlagerflächen durch den AG zur Verfügung gestellt werden, so sind diese seitens des AN unaufgefordert und ohne gesonderte Vergütung gegen evtl. Kontaminationen durch Kraftstoffe und/oder Schmiermittel sowie vor Vereinreinigung durech Bauschutt zu schützen.

5.2. Niederschlagswasser

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagwassers während der Baudurchführung ist Sache des Auftragnehmers.

5.3. Immissionsschutzbereiche und Objekte

Durch die Baudurchführung dürfen keine vermeidbaren Immissionen an die Umwelt abgegeben werden. Das Bundesimmissionsschutzgesetz ist einzuhalten.

Die Immissionsschutzwerte der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmission vom 19.08.1970 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1.9.1970) sind einzuhalten.

Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Arbeitslärm sowie die Beeinträchtigung der Anlieger auf ein zumutbares Maß abzumindern. Im Übrigen dürfen nur schallgedämpfte Maschinen sowie Abbruchhämmer, Rammen usw. mit Schallschutzeinrichtungen eingesetzt werden. Weiterhin sind Arbeitsmaschinen in arbeitsfreien Zeiten und bei Arbeitsunterbrechungen abzuschalten. Der AG behält sich vor, zur Einhaltung von Lärm-und Umweltschutz besondere Maßnahmen und die Auswechslung einzelner Geräte zu verlangen. Alle sich aus diesen Auflagen ergebenden Erschwernisse, Behinderungen und zusätzliche Leistungen sind in die Position "Baustelleneinrichtung" einzukalkulieren.

5.4. Grenzzeichen

Vor Baubeginn sind vom AG und AN alle sichtbaren Grenzsteine in einem Grenzsteinsicherungsplan zu markieren. Dies erfolgt im Rahmen einer Begehung der Baustelle vor Beginn der Baumaßnahme. Seitens des AN ist über die Begehung ein Protokoll anzufertigen und dem AG/BÜ zu übergeben.

Nicht vorhandene Grenzsteine sollten vermerkt werden. Über diesen Zustand sollte der jeweilige Eigentümer informiert werden, um später Diskussionen zu den Grenzsteinen zu vermeiden.

Die vorhandenen Grenzsteine sind auf jeden Fall im Laufe der Baumaßnahme zu sichern und zu erhalten.

Durch unsachgemäßes Arbeiten entfallende Grenzsteine sind nach Abschluss der Baumaßnahme auf Kosten des AN wiederherzustellen.

5.5. Verkehrsrechtliche Anordnung

Der Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung über Art und Umfang der Baustelleneinrichtung ist vom Auftragnehmer bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Dieser Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme mit Art und Umfang der Arbeiten
- Anfang und Ende (zeitlich und räumlich) der Arbeitsstelle
- Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Schutzeinrichtungen und Beleuchtung der Arbeitsstelle
- Die Breiten aller Teile der Fahrbahn, der Geh- und Radwege sowie die verbleibenden Breiten im Baustellenbereich
- Vorhandene Verkehrszeichen mit Angaben über mögliches Abdecken, Ändern oder Entfernen während der Bauzeit und / oder der arbeitsfreien Zeit
- Name, Anschrift und Telefonnummer des oder der Verantwortlichen für die Verkehrssicherung

Alle durch die Antragsstellung anfallenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung (jeweilige Positionen der Maßnahmen zur Verkehrsregelung) einzurechnen.

Für die Verkehrssicherung an der Baustelle ist der Auftragnehmer uneingeschränkt allein verantwortlich. Er hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Verkehrszeichen, Verkehrs- und Schutzeinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen aufzustellen, zu überwachen und zu beleuchten.

5.6. Verkehrsumleitungen

entfällt

5.7. Lichtraumprofil

keine

5.8. öffentlicher Verkehrsraum

Der Auftragnehmer darf den Verkehrsraum, der nicht unmittelbar in den Baustellenbereich fällt, für die Abwicklung der Bauarbeiten nur benutzen, soweit dies vertraglich ausdrücklich festgelegt oder vorrübergehend vom AG

angeordnet oder genehmigt worden ist. Durch Boden- und Materialtransport verunreinigte Straßen sind ständig sauber zu halten. Eine gesonderte Vergütung wird hierfür nicht gewährt.

5.9. Verkehrssicherung im Baufeld

Die Baustelle und die Baugruben sind gemäß den Unfallverhütungsvorschriften gegen Abstürzen von Personen und Fahrzeugen zu sichern. Sofern Baugruben zu erstellen sind, sind diese ggf. mit Baustahlplatten abzudecken. Dies gilt für die Baugruben, die nicht sofort wieder geschlossen werden können, z. B. zum Feierabend hin.

5.10. Schachterlaubnisscheine

Durch den Auftragnehmer sind alle erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Arbeiten bei den zuständigen Behörden einzuholen. Hierunter fällt unter anderem das Einholen der erforderlichen Schachterlaubnisscheine bei den Medienträgern. Der Aufwand hierfür ist in die Position für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

5.11. Achseinmessung

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber die Achseinmessung mit den entsprechenden Sicherungspunkten. Die Einmessung der Achse für den Schmutzwasserkanal hat der Auftragnehmer eigenständig vorzunehmen. Kosten hierfür werden durch den Auftraggeber nicht erstattet.

6. Bauablauf

Vor Beginn der Bauausführung ist der vorhandene Leitungsbestand durch Suchschachtungen auf besondere Anweisung des Auftraggebers zu erkunden und zu dokumentieren. Ggf. erforderliche Arbeiten für die Umverlegung von Leitungen sind zusammen mit dem AG und den jeweiligen Leitungsträgern sowie der Örtlichen Bauüberwachung festzulegen. Dies ist durch die bauausführende Unternehmung spätestens drei Wochen vor Beginn der eigentlichen Bauausführung vorzunehmen. Anfallende Kosten hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise der Positionen Suchschachtungen einzukalkulieren.

6.1. Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der Örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Die Abwicklung der Arbeiten und die Dispositionen, die den gesamten Bauablauf betreffen, sind Sache des AN.

6.2. Bauzeitenplan

Vom Auftragnehmer ist dem Auftraggeber spätestens 8 Werktage nach Zuschlagserteilung ein Bauzeitenplan vorzulegen. In dem Bauzeitenplan werden während der Baudurchführung die IST-Leistungen den SOLL-Leistungen gegenübergestellt.

6.3. Geräte und Arbeitskräfteeinsatzplan

Spätestens 8 Werktage nach Zuschlagserteilung ist auf Grundlage des Bauzeitenplanes ein Geräteeinsatzplan und ein Arbeitskräfteeinsatzplan zu übergeben.

6.4. Zahlungsplan

In Abhängigkeit vom Bauzeitenplan ist ein Zahlungsplan zu erstellen und bis spätestens 10 Werktage nach Zuschlagserteilung dem Auftraggeber zu übergeben. Zahlungen erfolgen in jedem Fall nach Bautenstand, nicht nach den Angaben im Zahlungsplan.

6.5. Bautagesberichte

Während der Bauarbeiten müssen nachprüfbare Aufzeichnungen, z. B. in Form eines Bautagebuches geführt werden.

Es sind folgende Angaben aufzuzeichnen:

- Baustellenpersonal,
- Maschinen,
- Stunden,
- gelieferte Materialien mit Lieferscheinen mit Lieferscheinnummer und Menge,
- Bericht über die ausgeführten Arbeiten,
- Stand der Arbeiten,
- besondere Vorkommnisse/Anweisungen,
- Baustellenbesuche,
- Wetter und Temperaturen,

- Anwesenheit von Nachauftragnehmern (Uhrzeit: Beginn und Ende der Arbeiten, Art und Umfang der Arbeiten),
- Anwesenheit von Vertretern der Medienträger im Baufeld.

Die Bautagesberichte sind unaufgefordert dem Auftraggeber bzw. seinem Vertreter zyklisch im Abstand von jeweils 7 Kalendertagen zur Bestätigung vorzulegen. Aufwendungen für das Führen des Bautagebuchs sind in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

6.6. Rechnungslegung

Jede Abschlagsrechnung ist durch prüfbare Massenermittlungen und Massenzusammenstellungen – aufgrund gemeinsamer Feststellungen/Absteckungen vor Ort zu belegen, entsprechend dem Fortgang der Leistungen. Grundsätzlich sind die Leistungsnachweise so aufzustellen, dass sie für die Schlussrechnung verwendet werden können. Die der Schlussrechnung beizufügenden Leistungsnachweise sind übersichtlich aufzustellen, in der Reihenfolge wie im Langtext-/Preisverzeichnis angeführt. Dabei sind die Aufmaße einzeln auszuwerten und aufzuführen. Die Aufmaße sind für jede Position in einem Abrechnungsplan darzustellen. Die Schlussrechnung muss nach einem entsprechenden Inhaltsverzeichnis einschließlich Zwischenblättern mit Beschriftung geordnet und nach Ausfertigung getrennt in Hefter oder Ordner dem AG zur Prüfung vorgelegt werden.

Ausfertigungen, die formlos abgegeben werden, werden durch den AG nicht geprüft. Der Vorgang wird dem AN wieder zur Verfügung gestellt. Ohne die schriftliche Zustimmung durch den AG dürfen die Massenansätze der einzelnen Positionen bzw. der Vertragssumme nicht überschritten werden.

Für jede Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken sind gesonderte Aufmaßblätter einschließlich gesonderter Fotodokumentation herzustellen. Diese müssen alle durchgeführten und in Abrechnung gebrachten Leistungen enthalten. Zusätzlich ist ein Aufmaßblatt als Zusammenfassung zu erstellen, aus dem die Gesamtsummen der für die Herstellung der Grundstückszufahrten erbrachten Leistungen hervorgehen.

6.7. Vertretungsbefugnisse und Teilnahme an Baubesprechungen

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle ist der vom Unternehmer beauftragte Bauleiter oder sein fachkundiger Vertreter. Der Bauleiter hat an den jeweiligen Baubesprechungen unaufgefordert teilzunehmen. Im Zuge der ersten Baubesprechung sind durch den Bauleiter die entsprechenden Vertretungs- und Weisungsbefugnisse in schriftlicher Form vorzulegen.

7. Umweltschutz und Abfallentsorgung

Bei Erdarbeiten im Bereich von Bäumen ist im Umkreis von mindestens 2,00 m Handschachtung vorzusehen. Der AN hat Arbeiten an Bäumen 3 Werktage vor Arbeitsbeginn der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Folgende Vorschriften sind vom AN zu beachten:

- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 26.05.2004,
- Baumschutzverordnung,
- RAS L: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen,
- ZTV La-StB: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau,
- Bundesnaturschutzgesetz(BNatSchG) vom 12.3.1987/12.2.1990,
- RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege Nr. 4,
- Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen.

Eine besondere Vergütung erfolgt nicht. Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unver-meidbare Maß zu beschränken. Hierdurch bedingte Mehraufwendungen zählen zu den Nebenleistungen und werden nicht besonders vergütet. Durch den Auftragnehmer entstandene Schäden gehen zu seinen Lasten.

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt auf der Grundlage

- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG),
- des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG),
- der Abfallverzeichnisverordnung (AVV),
- der Nachweisverordnung (NachwV),
- der Sonderabfallentsorgungsverordnung Brandenburg (SabfEV).

Für die im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle bleibt der AG Abfallerzeuger im Sinne des KrW-/AbfG. Der AN übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung.

Die Entsorgung des Abfalls erfolgt auf der Grundlage des Einzelentsorgungsnachweises des AG (auch privilegierten Verfahren) oder Sammelentsorgungsnachweis des AN.

Die Andienung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle richtet sich nach § 3 SabfEV.

Der bei den Arbeiten des AN anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) ist in Schuttbehältern des AN zu sammeln. Der Schutt wird Eigentum des AN und ist zu beseitigen.

8. Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes

Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben gemäß Baustellenverordnung:

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die in der Verdingungsunterlage beschriebenen Baumaßnahme übertragen.

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind:

- Wahrnehmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Baustellenverordnung entsprechend der „Erläuterungen zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung).
- Hinwirken auf das Einhalten der Baustellenordnung sowie des Baustelleneinrichtungsplanes zur Vermeidung von Gefährdungen. Der Baustelleneinrichtungsplan ist vom Auftragnehmer zu erstellen.
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Kontrolle der Absicherung der Baustelle zur Vermeidung von Gefährdungen.
- Organisieren und Durchführung von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen, Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers.

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators sind mit der Abnahme der Baumaßnahme erfüllt.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach der Auftragserteilung dem Auftraggeber Name und Anschrift des Koordinators und seines Stellvertreters zu übergeben.

Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Koordinators:

Baufachlich	Kenntnisse über die Standsicherheit baulicher Anlagen, Bauverfahren, Baumethoden (Architekt, Ingenieur)
Arbeitsschutzfachlich	Fachkraft für Arbeitssicherheit oder nachweisbare umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften auf Baustellen
Erfahrungen	umfangreiche projektspezifische Erfahrungen (ca. 5 Jahre) in der Planung und Ausführung, je nach der Koordinierungsaufgabe
Koordinierung	bauvorhabenbezogene Kenntnisse und Erfahrungen der speziellen, einem Koordinator nach Baustellenverordnung obliegenden Aufgaben, Tätigkeiten und Verpflichtungen

Es sind die Arbeitsschutzbestimmungen zeitlich und in ihrer Ausführung darzustellen. Der SiGe-Plan kann die Form eines entsprechend ergänzten Bauablaufplanes haben.

9. Technische Regelwerke und Vertragsbedingungen

Nachfolgende technische Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung sind im Zuge der Angebotsabgabe und bei der Bauausführung zu beachten.

9.1. Verkehrsführung und Verkehrssicherheit

- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)
- Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken (TL-Absperrschranken)
- Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (TL-Leitbaken)
- Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln (TL-Absperrtafeln)
- Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrichtungen)
- Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL-Leitkegel)
- Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile (TL BSWF)
- Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (TL-Leitelemente)
- Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen)
- Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (TL-Transportable Lichtsignalanlagen)

9.2. Erd- und Grundbau

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus (TL BuB E-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues (TL Geok E-StB)
- Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) - Teil: Entwässerung (RAS-Ew)
- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)

9.3. Oberbau

- Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO)

9.4. Gesteinskörnungen und Schichten ohne Bindemittel

- Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von

- Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau Teil: Güteüberwachung (TL G SoB-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB)

9.5. Pflaster und Plattenbeläge

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB)

10. Angaben zur Bauausführung

Vor Beginn der Bauausführung ist der vorhandene Leitungsbestand durch Suchschachtungen zu erkunden und zu dokumentieren. Ggf. erforderliche Arbeiten für die Umverlegung von Leitungen sind zusammen mit dem AG und den jeweiligen Leitungsträgern sowie der Örtlichen Bauüberwachung festzulegen. Dies ist durch die bauausführende Unternehmung drei Wochen vor Beginn der eigentlichen Bauausführung vorzunehmen. Anfallende Kosten hierfür sind in die Einheitspreise der Positionen Suchschachtungen einzukalkulieren.

10.1. Verkehrsregelung während der Bauzeit

Die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Während der gesamten Bauzeit muss eine Mindestabsicherung hinsichtlich einer Nutzung der Baustelle für Einsatzfahrzeuge in Notfallsituationen gewährleistet werden.

10.2. Bauablauf/Termine

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der Örtlichen Bauüberwachung und dem AG abzustimmen. Die Abwicklung der Arbeiten und die Dispositionen, die den gesamten Bauablauf betreffen, sind Sache des AN. Hierzu gehört auch die Koordinierung mit anderen an der Bauausführung beteiligten Unternehmen (vgl. Abschnitt 4 der vorliegenden Unterlage).

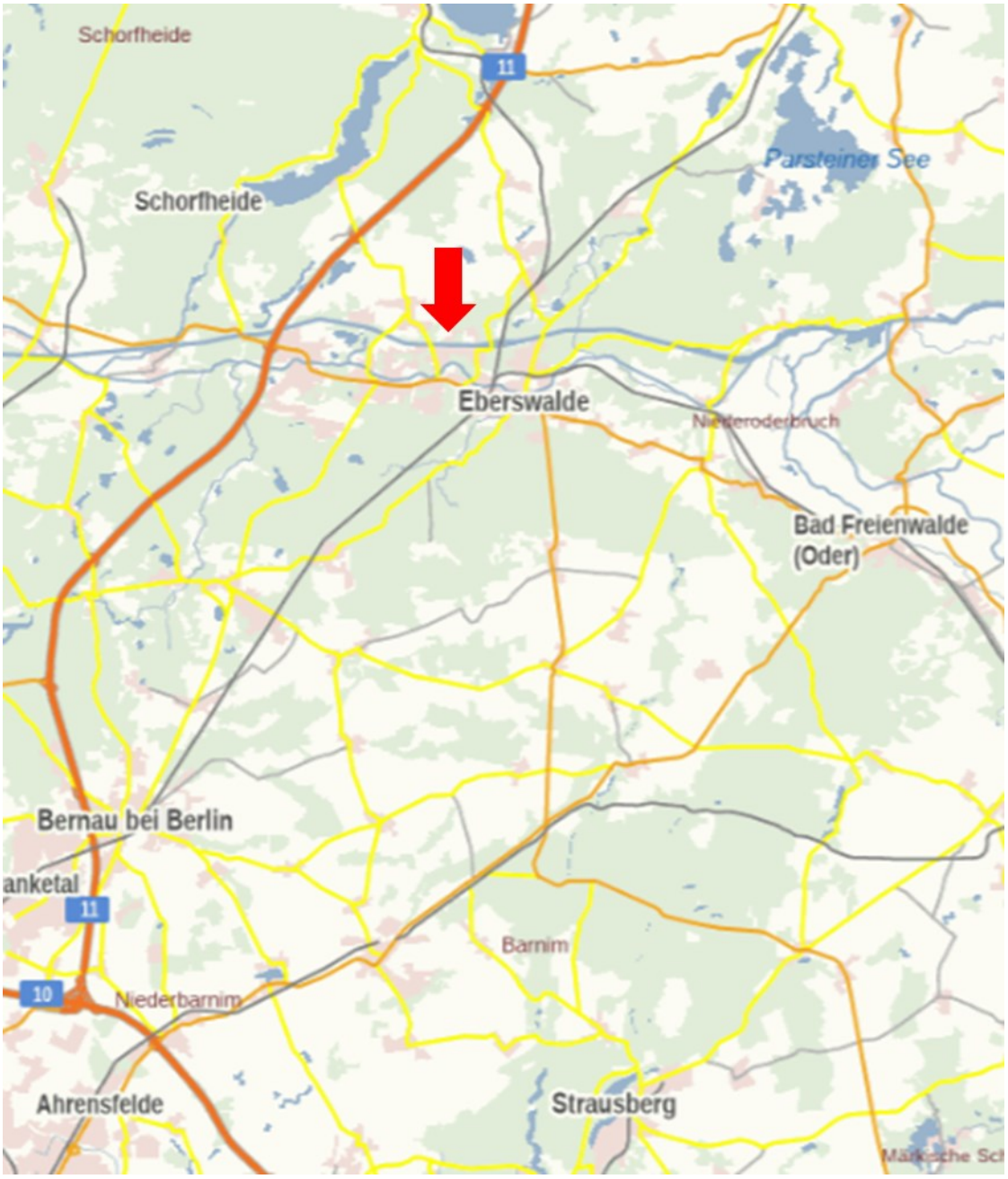

Übersichtskarte		Unterlage Nr.:	2
		Bearbeiter:	St. Grohs
		Objekt-Nr.:	610 458
WFGE Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH Angermünder Straße 68 16225 Eberswalde	Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde Brunnenstraße 4 16225 Eberswalde	**TGE Technologie- und Gewerbepark** Eberswalde - Erschließungsmaßnahmen Verlängerung der Albert-Einstein-Straße Verkehrsanlagen, Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung Entwurfsplanung Stand: Juli 2022	

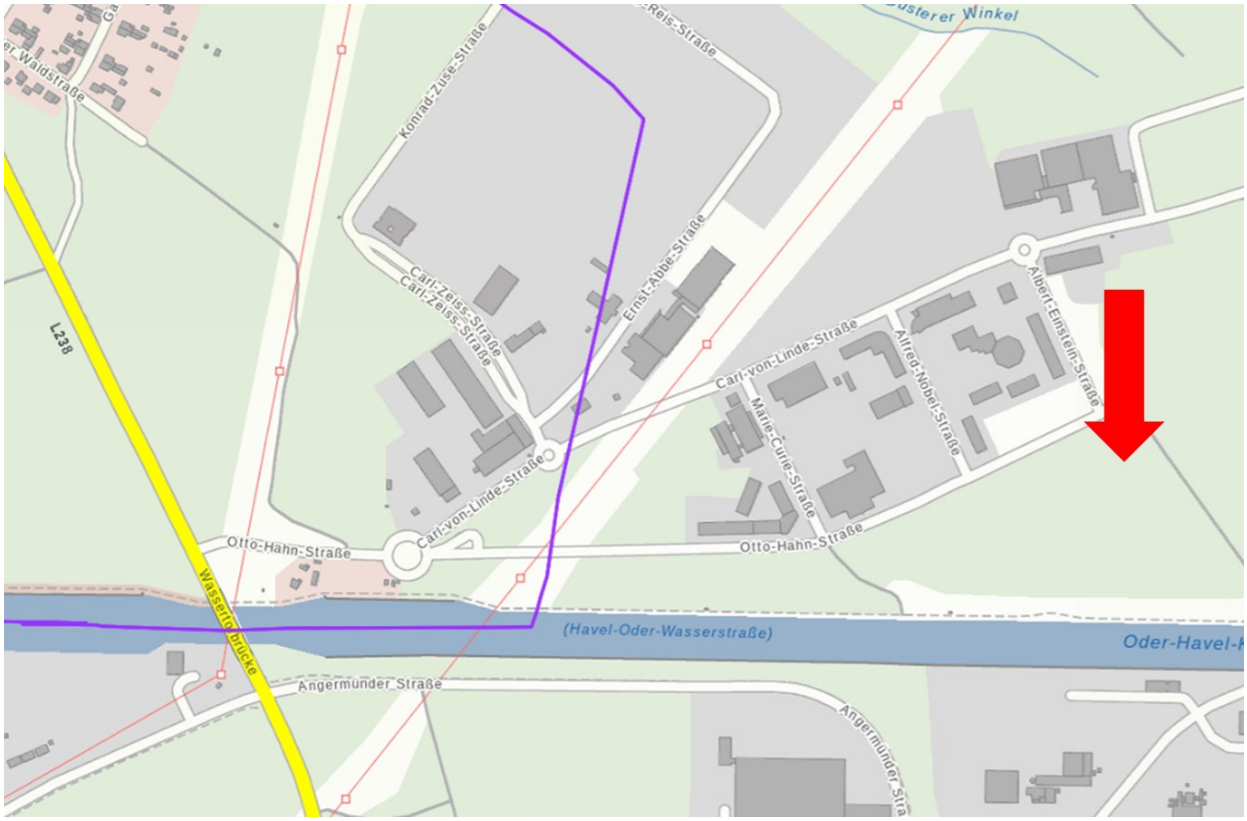

Übersichtlageplan

Unterlage Nr.:	3
Bearbeiter:	St. Grohs
Objekt-Nr.:	610 458

WFGE Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH
Angermünder Straße 68
16225 Eberswalde

Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde
Brunnenstraße 4
16225 Eberswalde

TGE Technologie- und Gewerbepark Eberswalde - Erschließungsmaßnahmen
Verlängerung der Albert-Einstein-Straße
Verkehrsanlagen, Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Entwurfsplanung Stand: Juli 2022